

Betriebssatzung für die Gemeindewerke Ismaning

i.d.F. vom 26. November 2014

Aufgrund der Art. 23 Satz 1, und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), erlässt die Gemeinde Ismaning folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Ismaning werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Ismaning geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Ismaning“. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Eigenbetriebs lautet „GWI“.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt EUR 800.000,-.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben der Gemeindewerke sind die Versorgung (Erzeugung, Netz, Vertrieb) des Gemeindegebietes mit Strom, Gas, Wasser, Wärme sowie die Einrichtung und der Betrieb der Tiefgarage „Ortsmitte“ sowie des Hallenbades. Ferner obliegt den Gemeindewerken die Abwasserbeseitigung (Klärwerk und Entwässerungsanlage). Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben können sich die Gemeindewerke im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Gemeindewerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für den Erlass von Bescheiden zum Vollzug folgender Satzungen der Gemeinde und damit insbesondere für die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) sowie für alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung:
 - Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS)
 - Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung -EWS)
 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
 - Satzung der Gemeinde Ismaning über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)Entsprechendes gilt auch für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten (z.B. Bau- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte).
- (3) Die Gemeindewerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Zuständigkeit der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Stellvertreter des Werkleiters wird im Einzelfall vom Ersten Bürgermeister bestimmt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige, verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 4. die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2; die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen; die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 8),
 5. Personaleinsatz,
 6. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Ersten Bürgermeisters nach Art. 39 GO auf den Werkleiter übertragen sind, insbesondere
 - a) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Gewährung von Leistungszulagen, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Tarifbeschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD (VKA) und bei Beamten des einfachen Dienstes,
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten der Gemeindewerke und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten der Gemeindewerke aus.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) Die Werkleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erlass von Dienstanweisungen,
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von EUR 16.000,- übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung - EBV - vom 29.05.1987, GVBl S. 195, in der jeweils geltenden Fassung),
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von EUR 16.000,- übersteigen,
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von EUR 8.000,- übersteigt,
 6. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von EUR 16.000,- überschreiten,
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 52.000,- übersteigt,
 8. den Erlass oder die Stundung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als EUR 2.600,- beträgt,
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als EUR 2.600,- im Einzelfall beträgt.
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist,
 11. den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Mitglieder der Werkleitung.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Erlass und Änderung der Wasserabgabesatzung, der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzungen,
 3. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
 4. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie Regelung der Dienstverhältnisse,

5. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist,
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
 9. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von EUR 130.000,- überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 12. die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeindewerke in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Gemeindewerke übertragen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Ismaning" durch den Werkleiter.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung und die Entsorgung haben so gut, umweltschonend und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Ismaning "Gemeindewerke Ismaning" vom 1. April 2010 außer Kraft.

Ismaning, 7. Dezember 2012
GEMEINDE ISMANING

gez. Michael Sedlmair
Erster Bürgermeister